

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/745, 14/1067 –

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG)

A. Problem

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über grenzüberschreitende Überweisungen (97/5/EG) vom 27. Januar 1997 muß bis zum 14. August 1999 in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Regelung des Überweisungsverhältnisses auch für Inlandsüberweisungen,
- Einführung eines Kundenbeschwerdeverfahrens bei der Deutschen Bundesbank,
- Technische Erleichterungen zur Umstellung von D-Mark-Rechten auf Euro.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Wegen der Kosten für die Kreditinstitute und der Auswirkungen auf das Preisniveau wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/745 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/745, 14/1067 – in der aus
der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzu-
nehmen.

Bonn, den 29. Juni 1999

Der Rechtsausschuß**Dr. Rupert Scholz**

Vorsitzender

Christine Lambrecht

Berichterstatterin

Volker Kauder

Berichterstatter

Rainer Funke

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Überweisungsgesetzes (ÜG)
– Drucksachen 14/745, 14/1067–
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG) *)

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG) *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zehnten Titels des Zweiten Buchs wird wie folgt gefaßt:

1. un verändert

„Zehnter Titel
Auftrag und ähnliche Verträge“.

2. Vor § 662 wird folgende Untergliederung eingefügt:

2. un verändert

„I. Auftrag“.

3. Vor § 675 werden folgende Untergliederungen eingefügt:

3. un verändert

„II. Geschäftsbesorgungsvertrag
1. Allgemeines“.

4. § 675 wird wie folgt geändert:

4. un verändert

- a) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1; in diesem neu gebildeten Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird,“.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) sowie der teilweisen Umsetzung der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45).

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) sowie der teilweisen Umsetzung der Artikel 3 und 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. EG Nr. L 166 S. 45).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“

5. § 676 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 676

(1) Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) schriftlich, elektronisch *oder in sonst geeigneter Form* Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* erfolgt. Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) haben zusätzlich Informationen über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Referenzkurse von Überweisungen und *die weiteren in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmten Einzelheiten* zur Verfügung zu stellen. Kreditinstituten stehen gleich:

1. andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und
2. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *die Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder neu zu fassen*, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.“

5. Nach § 675 wird folgender § 675a eingefügt:

„§ 675a

(1) Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) schriftlich, **in geeigneten Fällen auch** elektronisch, **unentgeltlich** Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 erfolgt **oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind**. Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) haben zusätzlich Informationen über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Referenzkurse von Überweisungen und **weitere in der Verordnung nach Absatz 2 bestimmte Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form** zur Verfügung zu stellen; **dies gilt nicht für Überweisungen der in § 676c Abs. 3 bezeichneten Art**.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben**, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, **die den Regelungsbereich des Absatzes 1 betreffen**, erforderlich ist oder wird. Hierbei kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.

(3) **Im Sinne dieses Titels** stehen Kreditinstituten gleich:

1. **die Deutsche Bundesbank**,
2. andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und
3. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen. “

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5a. § 676 wird wie folgt gefaßt:

„§ 676

Die Kündigung eines Geschäftsbesorgungsvertrags, der die Weiterleitung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise zum Gegenstand hat (Übertragungsvertrag), ist nur wirksam, wenn sie dem depotführenden Unternehmen des Begünstigten so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß die Kündigung unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt noch vor der Verbuchung auf dem Depot des Begünstigten berücksichtigt werden kann. Die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren sind in diesem Fall an das erstbeauftragte Unternehmen zurückzuleiten. Im Rahmen von Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann ein Übertragungsvertrag abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.“

6. Nach § 676 werden folgende Abteilungen eingefügt:

„2. Überweisungsvertrag
§ 676a

(1) Durch den Überweisungsvertrag wird das Kreditinstitut (überweisendes Kreditinstitut) gegenüber demjenigen, der die Überweisung veranlaßt (Überweisender), verpflichtet, dem Begünstigten einen bestimmten Geldbetrag zur Gutschrift auf dessen Konto beim überweisenden Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen (Überweisung). Soll die Gutschrift durch ein anderes Kreditinstitut erfolgen, ist das überweisende Kreditinstitut *nur* verpflichtet, den Überweisungsbetrag rechtzeitig und, soweit nicht anders vereinbart, ungekürzt dem Kreditinstitut des Begünstigten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute zu diesem Zweck zu übermitteln.

(2) Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf deren Währung oder Währungseinheit oder auf Euro lauten, binnen fünf *und inländische Überweisungen binnen drei* Werktagen, an denen die beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben (Bankgeschäftstagen), ausgenommen *Samstage*, auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten *und*

6. Nach § 676 werden folgende Abteilungen eingefügt:

„2. Überweisungsvertrag
§ 676a

(1) Durch den Überweisungsvertrag wird das Kreditinstitut (überweisendes Kreditinstitut) gegenüber demjenigen, der die Überweisung veranlaßt (Überweisender), verpflichtet, dem Begünstigten einen bestimmten Geldbetrag zur Gutschrift auf dessen Konto beim überweisenden Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen (Überweisung) **sowie Angaben zur Person des Überweisenden und einen angegebene Verwendungszweck, soweit üblich, mitzuteilen**. Soll die Gutschrift durch ein anderes Kreditinstitut erfolgen, ist das überweisende Kreditinstitut nur verpflichtet, den Überweisungsbetrag rechtzeitig und, soweit nicht anders vereinbart, ungekürzt dem Kreditinstitut des Begünstigten unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute zu diesem Zweck zu übermitteln **und die in Satz 1 bestimmten Angaben weiterzuleiten. Der Überweisende kann, soweit vereinbart, dem Kreditinstitut den zu überweisenden Geldbetrag auch in bar zur Verfügung stellen.**

(2) Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind **Überweisungen baldmöglichst zu bewirken. Es sind**

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf deren Währung oder Währungseinheit oder auf Euro lauten, **soweit nichts anderes vereinbart ist**, binnen fünf Werktagen, an denen **alle** beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen **Sonnabende** (Bankgeschäftstage), auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten,

Entwurf

2. Überweisungen *innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags* auf das Konto des Begünstigten

zu bewirken (Ausführungsfrist). Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ablauf des Tages, an dem die zur Ausführung erforderlichen *und die von dem überweisenden Kreditinstitut bestimmten zweckdienlichen Angaben des Überweisenden dem Kreditinstitut vorliegen* und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein Kredit eingeräumt ist.

(3) Das überweisende Kreditinstitut kann den *abgeschlossenen* Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat.

(4) *Eine Kündigung des Überweisenden gegenüber dem überweisenden Kreditinstitut ist vor dem Ablauf der Ausführungsfrist nur wirksam, wenn sie dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird.* Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr *widerrufen* werden.

§ 676b

(1) Wird die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist bewirkt, so hat das überweisende Kreditinstitut dem Überweisenden *diese* für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß der Überweisende oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat. Der Zinssatz beträgt 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, *mindestens 6 Prozent* im Jahr.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. **inländische** Überweisungen **in Inlandswährung längstens** binnen **drei** Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten **und**
3. **Überweisungen in Inlandswährung innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts längstens binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten**

zu bewirken (Ausführungsfrist). Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ablauf des Tages, an dem **der Name des Begünstigten, sein Konto, sein Kreditinstitut und die sonst zur Ausführung der Überweisung** erforderlichen Angaben dem überweisenden Kreditinstitut vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein **ausreichender** Kredit eingeräumt ist.

(3) Das überweisende Kreditinstitut kann den Überweisungsvertrag, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat, **ohne Angabe von Gründen, danach nur noch** kündigen, **wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet worden oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.** Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

(4) **Der Überweisende kann den Überweisungsvertrag vor Beginn** der Ausführungsfrist **jederzeit, danach nur kündigen, wenn die** Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr **gekündigt** werden. **Das überweisende Kreditinstitut hat die unverzügliche Information des Kreditinstituts des Begünstigten über eine Kündigung zu veranlassen.**

§ 676b

(1) Wird die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist bewirkt, so hat das überweisende Kreditinstitut dem Überweisenden **den Überweisungsbetrag** für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß der Überweisende oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat. Der Zinssatz beträgt **fünf** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Jahr.

Entwurf

(2) Das überweisende Kreditinstitut hat *die* von ihm selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des Überweisenden entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.

(3) Der Überweisende *hat die vereinbarten* Entgelte und *die angefallenen* Auslagen *nicht zu zahlen* und kann Erstattung des Überweisungsbetrags bis zu einem Betrag von 12 500 Euro verlangen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Überweisenden an *dem Begünstigten oder dem Kreditinstitut, bei dem die Gutschrift erfolgen soll, zur Verfügung gestellt* worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift auf dem Konto des *Auftraggebers* mit dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zinssatz zu verzinsen. Mit *der Erstattung des Überweisungsbetrags* gilt der Überweisungsvertrag als gekündigt. Ansprüche nach diesem Absatz bestehen nicht, wenn die *Gutschrift unterblieben* ist, weil der Überweisende *oder ein von ihm zur Weiterleitung vorgegebenes* Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt oder wenn ein von dem Überweisenden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

§ 676c

(1) Die Ansprüche nach § 676b setzen ein Verschulden nicht voraus. *Weitergehende* Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Das überweisende Kreditinstitut hat hierbei ein Verschulden *eines* zwischengeschalteten Kreditinstituts wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung nach Satz 2 kann bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch *Verzug* entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für den Zinsschaden und für *Risiken*, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Das überweisende Kreditinstitut hat von ihm selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltene Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des Überweisenden entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.

(3) Der Überweisende kann **die** Erstattung des Überweisungsbetrags bis zu einem Betrag von 12 500 Euro **(Garantiebetrag) zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter** Entgelte und Auslagen verlangen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Überweisenden an **bewirkt** worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift **des Garantiebetrags** auf dem Konto des **Überweisenden** mit dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zinssatz zu verzinsen. Mit **dem Erstattungsverlangen des Überweisenden und dem Ablauf der Nachfrist** gilt der Überweisungsvertrag als gekündigt. **Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für das Kreditinstitut nicht zumutbar ist und es den Garantiebetrag entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet. Der Überweisende hat in den Fällen der Sätze 3 und 4 die vereinbarten Entgelte und Auslagen nicht zu entrichten.** Ansprüche nach diesem Absatz bestehen nicht, wenn die **Überweisung nicht bewirkt** worden ist, weil der Überweisende **dem überweisenden** Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt oder wenn ein von dem Überweisenden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat. **In dem zweiten Fall des Satzes 6 haftet das von dem Überweisenden ausdrücklich bestimmte Kreditinstitut diesem anstelle des überweisenden Kreditinstituts.**

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

§ 676c

(1) Die Ansprüche nach § 676b setzen ein Verschulden nicht voraus. **Andere** Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, **sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung** bleiben unberührt. Das überweisende Kreditinstitut hat hierbei ein Verschulden, **das einem** zwischengeschalteten Kreditinstitut **zur Last fällt**, wie eigenes Verschulden zu vertreten, **es sei denn, daß die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Überweisende vorgegeben hat.** Die Haftung nach Satz 3 kann bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch **die Verzögerung oder Nichtaus-**

Entwurf

(2) Ansprüche nach §§ 676a und 676b sowie weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Überweisende vorgegeben hat, oder soweit der Fehler bei der Abwicklung des Vertrags auf höherer Gewalt beruht.

(3) Von den Vorschriften der § 675 Abs. 1, §§ 676 bis 676b und des Absatzes 1 darf, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, zum Nachteil des Überweisenden nur bei Überweisungen abgewichen werden,

1. deren Überweisender ein Kreditinstitut ist,
2. die den Betrag von 50 000 Euro übersteigen oder
3. die einem Konto eines Kreditinstituts mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gutgeschrieben werden sollen.

3. Zahlungsauftrag

§ 676d

(1) Durch die Annahme des Zahlungsauftrags im Rahmen des Überweisungsverkehrs verpflichtet sich ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gegenüber einem anderen Kreditinstitut, einen Überweisungsbetrag an ein weiteres Kreditinstitut weiterzuleiten.

(2) Das Kreditinstitut des Begünstigten ist verpflichtet, einen Überweisungsbetrag an das überweisende Kreditinstitut zurückzuleiten, wenn ihm vor dessen Eingang eine entsprechende Mitteilung durch das erstüberweisende Kreditinstitut zugeht. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen braucht der Widerruf von dem in den Regeln des Systems festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr beachtet zu werden.

§ 676e

(1) Liegt die Ursache für eine verspätete oder vertragswidrig gekürzte Ausführung einer Überweisung in dem Verantwortungsbereich eines mit der Weiterleitung beauftragten Kreditinstituts, so hat dieses den Schaden zu ersetzen, der dem Kreditinstitut, von dem es beauftragt wurde, aus der Erfüllung der Ansprüche des Überweisenden nach § 676b Abs. 1 und 2 entsteht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

führung der Überweisung entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**, den Zins-schaden und für **Gefahren**, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat.

(2) **In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 haftet das von dem Überweisenden vorgegebene zwischengeschaltete Kreditinstitut anstelle des überweisenden Kreditinstituts.**

(3) Von den Vorschriften der § 675 Abs. 1, §§ 676a bis 676b und des Absatzes 1 darf, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, zum Nachteil des Überweisenden nur bei Überweisungen abgewichen werden,

1. un verändert
2. die den Betrag von **75 000** Euro übersteigen oder
3. un verändert

3. Zahlungsauftrag

§ 676d

(1) Durch **den Zahlungsvertrag** verpflichtet sich ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut gegenüber einem anderen Kreditinstitut, im Rahmen des Überweisungsverkehrs einen Überweisungsbetrag an ein weiteres Kreditinstitut **oder an das Kreditinstitut des Begünstigten** weiterzuleiten.

(2) Das Kreditinstitut des Begünstigten ist verpflichtet, einen Überweisungsbetrag an das überweisende Kreditinstitut zurückzuleiten, wenn ihm vor dessen Eingang eine entsprechende Mitteilung durch das überweisende Kreditinstitut zugeht. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen braucht **die Kündigung** von dem in den Regeln des Systems festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr beachtet zu werden.

§ 676e

(1) Liegt die Ursache für eine verspätete Ausführung einer Überweisung in dem Verantwortungsbereich eines **zwischengeschalteten** Kreditinstituts, so hat dieses den Schaden zu ersetzen, der dem **überweisenden** Kreditinstitut aus der Erfüllung der Ansprüche des Überweisenden nach § 676b Abs. 1 entsteht.

(2) **Das zwischengeschaltete Kreditinstitut hat die von ihm selbst entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des überweisenden Kreditinstituts entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.**

Entwurf

(2) Das Kreditinstitut, das mit dem überweisenden Kreditinstitut einen *Zahlungsauftrag* geschlossen hat, ist verpflichtet, diesem die geleisteten Zahlungen zu erstatten, zu denen dieses nach § 676b Abs. 3 gegenüber dem Überweisenden verpflichtet war. Jedes zwischengeschaltete Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kreditinstitut, mit dem es einen *Zahlungsauftrag* zur Weiterleitung der Überweisung abgeschlossen hat, die nach Satz 1 oder nach dieser Vorschrift gezahlten Zahlungen zu erstatten. Das Kreditinstitut, das den Fehler zu vertreten hat, hat dem *erstbeauftragten* Institut den ihm aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 676c Abs. 1 entstehenden weitergehenden Schaden zu ersetzen.

(3) An der Weiterleitung eines Überweisungsbetrags beteiligte Kreditinstitute, die nicht auf Ersatz haften, haben selbständig nach dem Verbleib des Überweisungsbetrags zu forschen und dem Anspruchsberechtigten den von ihnen aufgefundenen Überweisungsbetrag abzüglich *der* für die Nachforschung *angefallenen Entgelte und Auslagen* zu erstatten.

(4) Entfallen Ansprüche, weil der Überweisende das zur Weiterleitung beauftragte Kreditinstitut vorgegeben hat, so hat dieses den Überweisenden so zu stellen, wie er bei Anwendung des § 676b Abs. 3 stünde. Im übrigen gilt § 676c Abs. 1 und 2 sinngemäß.

4. Girovertrag

§ 676f

Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge *über* dieses Konto abzuwickeln.

§ 676g

(1) Ist ein Überweisungsbetrag bei dem Kreditinstitut des *Begünstigten* eingegangen, so hat es diesen Betrag dem *Begünstigten* innerhalb der vereinbarten Frist, bei Fehlen einer Fristvereinbarung innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Betrag dem Kreditinstitut gutgeschrieben wurde, gutzuschreiben, es sei denn, es hat vor dem Eingang des Überweisungsbetrags eine Mitteilung nach § 676d Abs. 2 Satz 1 erhalten. Wird der überwiesene Betrag nicht fristgemäß dem Konto des Kunden gutgeschrieben, so hat das Kreditinstitut dem Kunden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß *die Ursache der Verspätung dem Überweisenden oder dem Begünstigten zuzurechnen ist*. § 676b Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Kreditinstitut, das mit dem überweisenden Kreditinstitut einen **Zahlungsvertrag** geschlossen hat, ist verpflichtet, diesem die geleisteten Zahlungen zu erstatten, zu denen dieses nach § 676b Abs. 3 gegenüber dem Überweisenden verpflichtet war. Jedes zwischengeschaltete Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kreditinstitut, mit dem es einen **Zahlungsvertrag** zur Weiterleitung der Überweisung abgeschlossen hat, die nach Satz 1 oder nach dieser Vorschrift geleisteten Zahlungen zu erstatten. **Wird die Überweisung nicht bewirkt, weil ein Kreditinstitut dem von ihm zwischengeschalteten Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, ist der Erstattungsanspruch dieses Kreditinstituts nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.** Das Kreditinstitut, das den Fehler zu vertreten hat, hat dem **überweisenden Kreditinstitut** den ihm aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 676c Abs. 1 entstehenden weitergehenden Schaden zu ersetzen.

(4) An der Weiterleitung eines Überweisungsbetrags beteiligte Kreditinstitute, die nicht auf Ersatz haften, haben selbständig nach dem Verbleib des Überweisungsbetrags zu forschen und dem Anspruchsberechtigten den von ihnen aufgefundenen Überweisungsbetrag abzüglich **einer angemessenen Entschädigung** für die Nachforschung zu erstatten.

(5) Entfallen Ansprüche, weil der Überweisende das zur Weiterleitung beauftragte Kreditinstitut vorgegeben hat, so hat dieses den Überweisenden so zu stellen, wie er bei Anwendung des § 676b Abs. 3 stünde. Im übrigen gilt **§ 676b Abs. 4** sinngemäß.

4. Girovertrag

§ 676f

Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge **zu Lasten** dieses Kontos abzuwickeln. **Es hat dem Kunden eine weitergeleitete Angabe zur Person des Überweisenden und zum Verwendungszweck mitzuteilen.**

§ 676g

(1) Ist ein Überweisungsbetrag bei dem Kreditinstitut des **Kunden** eingegangen, so hat es diesen Betrag dem **Kunden** innerhalb der vereinbarten Frist, bei Fehlen einer Fristvereinbarung innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Betrag dem Kreditinstitut gutgeschrieben wurde, gutzuschreiben, es sei denn, es hat vor dem Eingang des Überweisungsbetrags eine Mitteilung nach § 676d Abs. 2 Satz 1 erhalten. Wird der überwiesene Betrag nicht fristgemäß dem Konto des Kunden gutgeschrieben, so hat das Kreditinstitut dem Kunden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen, es sei denn, daß **der Überweisende oder der Kunde die Verspätung zu vertreten hat**. § 676b Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. **Die Gutschrift ist,**

Entwurf

(2) Hat das Kreditinstitut bei der Gutschrift auf dem Konto des Kunden den Überweisungsbetrag vertragswidrig gekürzt, so hat es den Fehlbetrag dem Begünstigten *kosten- und gebührenfrei* gutzuschreiben. Der Anspruch des Kreditinstituts auf ein im Girovertrag vereinbartes Entgelt für die Gutschrift von eingehenden Zahlungen bleibt unberührt.

(3) Ist ein *Zahlungsauftrag* von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt worden, das von dem Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme beauftragt worden ist, so hat dieses seinem Kunden den Überweisungsbetrag ohne zusätzliche Entgelte und Kosten gutzuschreiben.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 setzen ein Verschulden nicht voraus. Weitergehende Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Das Kreditinstitut des *Begünstigten* hat hierbei ein Verschulden eines von ihm zwischengeschalteten Kreditinstituts wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung nach Satz 2 kann auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch *Verzug* entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für den Zinsschaden und für *Risiken*, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat.

(5) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 darf, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, zum Nachteil des Begünstigten nur bei Überweisungen der in § 676c Abs. 3 bezeichneten Art abgewichen werden.“

Artikel 2**Widerruf von Übertragungsaufträgen**

(1) Der Widerruf eines Auftrags, Wertpapiere oder Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise weiterzuleiten (Übertragungsauftrag), ist nur wirksam, wenn er dem depotführenden Unternehmen des Begünstigten so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß der Widerruf unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt noch vor der Verbuchung auf dem Depot des Begünstigten berücksichtigt werden kann. Die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren sind in diesem Fall an das erst-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, daß die Wertstellung des eingegangenen Betrags auf dem Konto des Kunden, soweit mit Unternehmen nichts anderes vereinbart ist, unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt worden ist.

(2) Hat das Kreditinstitut bei der Gutschrift auf dem Konto des Kunden den Überweisungsbetrag vertragswidrig gekürzt, so hat es den Fehlbetrag dem Begünstigten **frei von Entgelten und Auslagen** gutzuschreiben. Der Anspruch des Kreditinstituts auf ein im Girovertrag vereinbartes Entgelt für die Gutschrift von eingehenden Zahlungen bleibt unberührt.

(3) Ist ein **Zahlungsvertrag** von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt worden, das von dem Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme beauftragt worden ist, so hat dieses seinem Kunden den Überweisungsbetrag **bis zu einem Betrag von 12 500 Euro** ohne zusätzliche Entgelte und Kosten gutzuschreiben.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 setzen ein Verschulden nicht voraus. Weitergehende Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Das Kreditinstitut des **Kunden** hat hierbei ein Verschulden eines von ihm zwischengeschalteten Kreditinstituts wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Haftung nach Satz 3 kann **bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland** auf 25 000 Euro begrenzt werden. Die Haftung für durch **die Verzögerung oder Nichtausführung der Überweisung** entstandenen Schaden kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**, den Zinsschaden und für **Gefahren**, die das Kreditinstitut besonders übernommen hat. **Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Fehler bei der Ausführung des Vertrages auf höherer Gewalt beruht.**

(5) **unverändert**

Artikel 2**entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

beauftragte Institut zurückzuleiten. Im Rahmen von Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann ein Übertragungsauftrag abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen werden.

(2) Absatz 1 gilt nur für Übertragungsaufträge, mit deren Ausführung vor dem 14. August 1999 begonnen wurde

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Nach Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zuletzt geändert durch ..., wird folgender Artikel 228 eingefügt:

„Artikel 228

Übergangsregelung zum Überweisungsgesetz

(1) Die §§ 676 bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nicht für Überweisungen, mit deren Abwicklung vor dem 14. August 1999 begonnen wurde.

(2) §§ 676a bis 676g gelten nicht für inländische Überweisungen und Überweisungen in andere als die in § 676a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Länder, mit deren Abwicklung vor dem 1. Januar 2002 begonnen wurde. Für diese Überweisungen gelten die bis dahin geltenden Vorschriften und Grundsätze.

(3) Die §§ 676a bis 676g gelten nicht für inländische Überweisungen im Rahmen des Rentenzahlverfahrens der Rentenversicherungsträger und vergleichbare inländische Überweisungen anderer Sozialversicherungsträger.

(4) Die §§ 676a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen Vorschriften aus völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere aus dem Postgiroübereinkommen und dem Postanweisungsübereinkommen unberührt.

(2) Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine unangemessene Benachteiligung liegt im Zweifel nicht vor, wenn eine Bestimmung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dabei von einer dort ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Abweichung Gebrauch macht.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Verbände können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 24 Satz 1 Nr. 1) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern empfohlen werden.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Nach Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zuletzt geändert durch ..., wird folgender Artikel 228 eingefügt:

„Artikel 228

Übergangsregelung zum Überweisungsgesetz

(1) Die §§ **675a** bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nicht für Überweisungen, **Übertragungs- und Zahlungsverträge**, mit deren Abwicklung vor dem 14. August 1999 begonnen wurde.

(2) Die §§ **675a** bis 676g gelten nicht für inländische Überweisungen und Überweisungen in andere als die in § 676a Abs. 2 **Satz 2 Nr. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Länder, mit deren Abwicklung vor dem 1. Januar 2002 begonnen wurde. Für diese Überweisungen gelten die bis dahin geltenden Vorschriften und Grundsätze.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(2) Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. entfällt

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sowie die Entsorgung von Abwasser einschließlich von Rahmenregelungen über die Entgelte ausgewogen gestalten und hierbei unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie
3. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Ver- und Entsorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.“

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Rechtsverordnungen, die auf Grund von § 27 in seiner vor dem ... [einsetzen: das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, können nach Maßgabe von § 27 in seiner seitdem geltenden Fassung geändert oder aufgehoben werden.“

5. Nach § 28 werden folgende §§ 29 und 29a eingefügt:

„§ 29

Kundenbeschwerden

Die beteiligten Kreditinstitute müssen ein außergerichtliches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 676 bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einrichten oder an einem solchen Verfahren bei einer anderen Stelle teilnehmen und für den Auftraggeber spätestens vor der Annahme des Überweisungsauftrags Informationen hierüber bereithalten. Das Verfahren muß den Anforderungen der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 30. März 1998, betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EG Nr. L 155 S. 31), genügen.

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anzurufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist. Die Deutsche Bundesbank kann mehrere Schlichtungsstellen einrichten. Sie bestimmt, bei welcher ihrer Dienststellen die Schlichtungsstellen eingerichtet werden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Verfahrens der nach Absatz 1 einzurichtenden Stellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muß unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Entwurf

§ 29a
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 29 Satz 1 ein außergerichtliches Verfahren nicht einrichtet und an einem solchen Verfahren bei einer anderen Stelle nicht teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.“

(3) Dem § 116 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Überweisungsverträge sowie auf Zahlungs- und Übertragungsaufträge; diese bestehen mit Wirkung für die Masse fort.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.

4. Das Verfahren muß auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

Die Rechtsverordnung soll bis zum Ablauf des 31. Oktober 1999 erlassen werden. Sie regelt in Anlehnung an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Pflicht der Kreditinstitute, sich an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streitschlichtungsaufgabe nach Absatz 1 auf eine oder mehrere geeignete Stellen zu übertragen, wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann.“

§ 29a
entfällt

(3) unverändert

(4) Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Eintragungen im Zusammenhang
mit der Einführung des Euro

(1) Für die Eintragung der Umstellung im Grundbuch eingetragener Rechte und sonstiger Vermerke auf Euro, deren Geldbetrag in der Währung eines Staates bezeichnet ist, der an der einheitlichen europäischen Währung teilnimmt, genügt in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 der Antrag des Grundstückseigentümers oder des Gläubigers oder Inhabers

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des sonstigen Rechts oder Vermerks, dem die Zustimmung des anderen Teils beizufügen ist; der Antrag und die Zustimmung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung vorgesehenen Form. Nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum kann das Grundbuchamt die Umstellung von Amts wegen bei der nächsten anstehenden Eintragung im Grundbuchblatt vornehmen. Es hat die Umstellung einzutragen, wenn sie vom Eigentümer oder vom eingetragenen Gläubiger oder Inhaber des Rechts oder Vermerks beantragt wird. Das gleiche gilt, wenn bei dem Recht oder Vermerk eine Eintragung mit Ausnahme der Löschung vorzunehmen ist oder das Recht oder der Vermerk auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen wird und die Umstellung beantragt wird. In den Fällen der Sätze 2 bis 4 bedarf es nicht der Vorlage eines für das Recht erteilten Briefs; die Eintragung wird auf dem Brief nicht vermerkt, es sei denn, der Vermerk wird ausdrücklich beantragt.

(2) Für eine Eintragung der Umstellung werden Kosten nach der Kostenordnung erhoben. Die Gebühr für die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 einschließlich des Briefvermerks beträgt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 50 Deutsche Mark und danach 25 Euro. Für eine Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 und 4 werden keine Gebühren erhoben; § 72 der Kostenordnung bleibt unberührt.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten für die dort genannten Eintragungen in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen sinngemäß.“

2. In § 36a wird die Verweisung „22 bis 26“ durch die Verweisung „22 bis 26a“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 14. August 1999 in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am 14. August 1999 in Kraft. **Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Volker Kauder und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/745 in seiner 35. Sitzung vom 22. April 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung vom 23. Juni 1999 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung vom 23. Juni 1999 beraten und einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 21. Sitzung vom 23. Juni 1999 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- 1. Prof. Dr. Peter Bydlinski Universität Rostock
- 2. Reinfrid Fischer Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Bonn
- 3. Dr. Hans-Ulrich Gutschmidt Bundesverband deutscher Banken, Berlin
Wulf Hartmann
- 4. Dr. Dietrich Keymer Bayerische Landesbank, München
- 5. Prof. Dr. Udo Reifner Institut für Finanzdienstleistungen, Hamburg
- 6. Manfred Westphal Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Bonn

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 21. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 22. Sitzung vom 29. Juni 1999 stimmte der Rechtsausschuß abschließend über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt ab:

	SPD	CDU/CSU	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Artikel 1	+	-	+	-	-	
Artikel 2 Absatz 1	+	-	+	-	-	
Absatz 2 Nummer 1	+	+	+	-	+	(Streichung von § 9 Abs. 2 AGB-Gesetz) bei 2 Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU
Nummer 2	+	-	+	+	-	(§ 13 Abs. 3 AGB-Gesetz)
Nummer 3	+	-	+	-	-	(§ 27 AGB-Gesetz)
Nummer 4	+	-	+	-	-	(§ 28 Abs. 4 AGB-Gesetz)
Nummer 5	+	-	+	-	-	(§ 29 AGB-Gesetz)
Absatz 3	+	-	+	-	-	
Absatz 4	+	-	+	-	-	
Artikel 3	+	-	+	-	-	

+ = Zustimmung - = Ablehnung 0 = Enthaltung A = Abwesenheit

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Vertreter der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten den Gesetzentwurf und wiesen darauf hin, daß er rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 14. August 1999 verabschiedet werden müsse, um eine mögliche Schadensersatzhaftung der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. äußerten grundsätzliche Kritik daran, daß die notwendigen gesetzlichen Änderungen innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen werden sollen.

Das im Regierungsentwurf vorgeschlagene Kundenbeschwerdeverfahren fand bei keiner Fraktion ungeteilte Zustimmung. Die Vertreter der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielten es für erforderlich, das Kundenbeschwerdeverfahren bei der Deutschen Bundesbank als einer objektiven staatlichen Behörde einzurichten und eine Übertragung auf private Stellen nur im Verordnungswege zuzulassen. Diese Lösung stieß auf die Kritik der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die hierin einen unnötigen bürokratischen Aufwand sahen. Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, § 29 AGB-Gesetz wie folgt zu fassen:

„§ 29

Kundenbeschwerden

(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a, 676a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben Kreditinstitute und ihnen gleichstehende Unternehmen eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung zu schaffen oder an einer solchen Einrichtung bei einer anderen Stelle teilzunehmen. Die Einrichtung muß folgende Anforderungen erfüllen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muß unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertung vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muß auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

(2) Die Kreditinstitute und ihnen gleichstehende Unternehmen haben spätestens vor Abschluß eines Überweisungsvertrages Informationen über das Verfahren nach Absatz 1 bereit zu halten.

(3) Kreditinstitute und ihnen gleichstehende Unternehmen, die eine Einrichtung nach Absatz 1 nicht schaffen oder an einer solchen Einrichtung bei einer anderen Stelle nicht teilnehmen, müssen sich an einer bei der

Deutschen Bundesbank einzurichtenden Schlichtungsstelle beteiligen.“

Mit diesem Antrag sollte das Kundenbeschwerdeverfahren nach dem Regierungsentwurf in der Sache beibehalten werden, jedoch um das Recht der Kreditinstitute ergänzt werden, sich dem Kundenbeschwerdeverfahren anzuschließen, das bei der Deutschen Bundesbank ohnehin eingerichtet werden muß.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der Vertreter der Fraktion der F.D.P. beantragte sodann, in der beschlossenen Fassung der Vorschrift im dritten Absatz die Worte: „wenn die Aufgabe dort zweckmäßiger erledigt werden kann“ zu streichen. Dieses Erfordernis sei unnötig und stelle sogar eine Unsicherheit für die Kreditinstitute dar.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS abgelehnt. Es herrschte jedoch Einvernehmen darüber, daß der Begriff „zweckmäßig“ im Bericht des Rechtsausschusses wie folgt näher dargelegt werden soll: Die Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen soll nach dem Willen der Mehrheit im Rechtsausschuß nicht ohne eine Prüfung des zum Erlaß der Übertragungsverordnung ermächtigten Bundesministeriums der Justiz erfolgen, dem Kriterien für diese Prüfung an die Hand gegeben werden sollen. Das Kriterium „zweckmäßig“ umfaßt zwei Elemente: Zum einen muß geprüft werden, ob das private Verfahren dem Verfahren bei der Deutschen Bundesbank gleichwertig ist. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß eine Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen den Staat und den Staatshaushalt entlastet und aus diesem Grunde zweckmäßig ist.

Im übrigen kritisierte der Vertreter der Fraktion der F.D.P. die vom Rechtsausschuß beschlossene Anhebung des Freizeichnungsbetrages in § 676c Abs. 3 auf 75 000 €, die Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen § 9 Abs. 2 AGB-Gesetz und die Einbeziehung der grundbuchrechtlichen Regelungen in Artikel 2 Abs. 4, die rechtssystematisch in keinem Zusammenhang mit den übrigen Regelungen des Überweisungsgesetzes stünden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/745, S. 8 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 5

Zu § 675a neu

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Änderungs-

vorschlägen des Bundesrates in den Nummern 2 bis 5 seiner Stellungnahme.

Über die Gegenäußerung hinaus wird in dem neuen Absatz 3 klargestellt, daß die Vorschriften auch für die Deutsche Bundesbank gelten. Dies folgt zwar nach dem Text des Regierungsentwurfs aus dem Umstand, daß nur § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes, nicht aber dessen § 2 in Bezug genommen wird. Dies erschließt sich jedoch nicht deutlich und wurde klargestellt.

Zu Nummer 5a

Zu § 676 neu

Die Änderung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in Nummer 45 seiner Stellungnahme.

Zu Nummer 6

Zu § 676a

Die Änderungen in § 676a neu entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Nummern 8 bis 16 seiner Stellungnahme.

Der Ausschuß hält es allerdings für notwendig, stärker auf den Vorschlag des Bundesrates einzugehen, alle Fristen zu Höchstfristen zu machen. Er räumt der Bundesregierung ein, daß die Überweisungs-Richtlinie die Fixierung von Höchstfristen für grenzüberschreitende Überweisungen in der Europäischen Union verbietet, was auch von den Sachverständigen überwiegend so gesehen worden ist. Dies ist zwar unbefriedigend, aber hinnehmbar, weil die Regelfristen der Richtlinie in der Praxis nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann verändert werden können, wenn dem Kunden die angestrebte längere Frist eindeutig vor Abschluß des Überweisungsvertrags genannt worden ist. Dies gilt nach § 2 des AGB-Gesetzes auch, wenn längere Fristen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eingeführt werden sollen. Der Ausschuß hält es für notwendig, die Fristen für institutsinterne Überweisungen zu verkürzen. Bei räumlich getrennten Filialen erscheinen abweichend vom Regierungsentwurf zwei Tage ausreichend.

Zu § 676b

Die Änderungen in § 676b neu entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Nummern 18 bis 25 seiner Stellungnahme.

Zu § 676c

Die Änderungen in § 676c neu entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Nummern 26 bis 33 seiner Stellungnahme. Hierüber hinausgehend wird vorgesehen, die Haftungsbegrenzung für Folgeschäden bei der verzögerten Ausführung von Überweisungen auch auf Folgeschäden aus der Nichtausführung

zu erstrecken, weil zwischen beiden Fällen praktisch und inhaltlich nicht unterschieden werden kann.

Die Möglichkeit der Freistellung für den über den unmittelbaren Verzögerungsschaden hinausgehenden Folgeschaden soll auf leichte Fahrlässigkeit beschränkt werden. Sie erscheint bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht gerechtfertigt (vgl. auch § 276 Abs. 2 BGB). Andererseits erscheint es sinnvoll, den Fall der nicht ausgeführten Überweisung mit der genannten Einschränkung einzubeziehen.

Über die Änderungen aus der Gegenäußerung hinaus wird in Absatz 3 eine Erhöhung des Betrags von 50 000 € auf 75 000 € vorgesehen. Auf diesem Weg soll lückenlos sichergestellt werden, daß eine Freizeichnung bei Verbraucherverträgen nicht möglich ist.

Zu § 676d

Die Änderung in § 676d neu entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in Nummer 34 seiner Stellungnahme.

Zu § 676e

Die Änderungen in § 676e neu entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in Nummer 34 seiner Stellungnahme. § 676e Abs. 5 Satz 1 wird indessen durch die Übernahme der Änderungsvorschläge entbehrlich, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Änderungsvorschlag in Nummer 31 zu § 676b Abs. 3 und 4 und § 676c Abs. 2 unterbreitet hat.

Zu § 676f

Die Änderung in § 676f neu entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in Nummer 35 seiner Stellungnahme. Zusätzlich wird der Anspruch auf Weitergabe der an ihn weiterzuleitenden Angaben des Überweisenden geregelt. Dies ist die Fortsetzung der Regelung in § 676a Abs. 1 Satz 1 (Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates).

Zu § 676g

Die Änderungen in § 676g neu entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Nummern 38 bis 44 seiner Stellungnahme.

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Absatz 1 (Änderung des EGBGB)

Die Änderung entsprechen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in Nummer 46 seiner Stellungnahme.

Zu Absatz 2 (Änderung des AGB-Gesetzes)**Zu Nummer 1** (Streichung der Erweiterung des § 9 Abs. 2)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung des § 9 Abs. 2 des AGB-Gesetzes sollte nichts an der Inhaltskontrolle von Abweichungen gemäß § 9 Abs. 1 des AGB-Gesetzes ändern. Mit dem Bundesrat ist der Ausschuß der Meinung, daß das auch ohne eine Änderung von § 9 Abs. 2 des AGB-Gesetzes eintritt. Danach bedeutet eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild nur „im Zweifel“ eine unangemessene Benachteiligung. Bei gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Abweichungen bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß der formale Umstand der Abweichung allein noch nicht die unangemessene Benachteiligung indiziert. Diese muß vielmehr am Maßstab des § 9 Abs. 1 des AGB-Gesetzes festgestellt werden, der hier aber auch uneingeschränkt Anwendung findet.

Zu Nummer 4 (Einfügung von § 29)

Die Regelung des Regierungsentwurfs ist in der vom Ausschuß durchgeführten Anhörung sowohl bei den Sachverständigen als auch bei den Verbraucherverbänden auf Kritik gestoßen. Während die Kreditwirtschaft den Anwendungsbereich für zu weitgehend und das Sanktionsinstrumentarium für unangemessen hält, fordern die Verbraucherverbände die Beibehaltung des allgemeinen Anwendungsbereichs und die Einschaltung einer öffentlichen Stelle. Diese gegensätzlichen Anliegen sollen in der Weise zusammengeführt werden, daß zunächst die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank begründet wird, was auch der Bundesrat gefordert hat. Die vorhandenen Möglichkeiten einer privaten Streitschlichtung sollen aber trotzdem genutzt werden können. Deshalb soll die Möglichkeit bestehen, die Aufgabe der Streitschlichtung ganz oder teilweise auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung oder auf private Stellen zu übertragen. Voraussetzung hierfür soll sein, daß diese Stelle vergleichbare Verfahrensstandards insbesondere im Hinblick auf eine paritätische Besetzung der Gremien oder eine paritätische Beteiligung bei der Auswahl der Schlichtungspersonen bietet.

Absatz 1 der neuen Regelung legt die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank fest. Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates soll die Zuständigkeit aber (nach dem Inkrafttreten der Vorschriften insoweit) auch Inlandsüberweisungen betreffen. Außerdem wird davon abgesehen, unmittelbar die Zuständigkeit der Landeszentralbanken vorzusehen, weil dies in nicht zu rechtfertigender Weise in die Organisationsgewalt der Deutschen Bundesbank eingreifen würde.

Würde man den Kreditinstituten entsprechend dem Regierungsentwurf die Ausgestaltung des Verfahrens überlassen, würden die Streitschlichtungsstellen sehr unterschiedliche Vorgaben erhalten. Auch bestünden erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit der Schlichtungsstellen. Diese wäre aber auch im Lichte der Bemühungen um eine Justizentlastung durch Gütestellen (dazu Drucksache 14/780) erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung der Kreditinstitute, Streitschlichtungsstellen einzu-

richten oder sich an solchen zu beteiligen, wäre nur sinnvoll, wenn diese Stellen von den Kunden auch genutzt würden. Dies wird am ehesten gelingen, wenn diese Stellen auf den gleichen Grundlagen aufbauen und ein Verfahrensniveau haben, das ihre Akzeptanz bei den Kunden sicherstellt. Dies läßt sich am leichtesten und effektivsten erreichen, wenn die Verfahrensgrundsätze durch den Staat vorgegeben werden. Deshalb ermächtigt Absatz 2 das Bundesministerium der Justiz, diese Grundsätze durch Rechtsverordnung zu regeln. Inhaltlich soll sich das Verfahren an den von der Europäischen Kommission entwickelten Grundsätzen ausrichten. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 48 seiner Stellungnahme sollen diese Grundsätze aber in der Vorschrift genannt werden und nicht auf die Empfehlung verwiesen werden.

Absatz 3 erlaubt es dem Bundesministerium der Justiz, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Streitschlichtungsaufgabe auf andere Stellen der öffentlichen (Bundes- oder Landes-)Verwaltung oder auf private Stellen zu übertragen, wenn dort eine gleichwertige Erledigung sichergestellt ist.

Zu Absatz 3 (Änderung von § 116 InsO)

Die Änderung entspricht den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Vorschlag des Bundesrates in Nummer 49 seiner Stellungnahme.

Zu Absatz 4 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens)**Zu Nummer 1** (Einfügung von § 26a neu)

Mit § 26a sollen grundbuch-, schiffs(bau)register-, luftfahrzeugpfandrechtrechtregisterrechtliche und – in diesem Zusammenhang sich ergebende – kostenrechtliche Fragen eindeutig klargestellt werden, um eine unterschiedliche Bewertung der mit der Umstellung auf Euro auftretenden Fragen von vornherein zu vermeiden.

Zu Absatz 1

Ab dem 1. Januar 1999 stellt der Euro die inländische Währung dar und tritt zu diesem Zeitpunkt zu einem festen Umrechnungskurs u. a. an die Stelle der Deutschen Mark; diese wird zu diesem Zeitpunkt lediglich nichtdezimale – aber weiterhin zulässige – Bezeichnung für den Euro. Soweit ein in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 im Grundbuch eingetragenes Recht auf den Euro umgestellt werden soll, bedarf es hierüber einer materiell-rechtlichen Einigung der Parteien, die allerdings dem Grundbuchamt gegenüber nicht nachzuweisen ist. Unklar ist, ob es einer Bewilligung in diesem Falle bedarf, da beide Währungsbezeichnungen eintragungsfähig sind und der Umrechnungskurs zwischen ihnen gesetzlich festgeschrieben wird. Es erscheint durchaus die Auffassung vertretbar, daß ein Betroffener, der von der Eintragung einen rechtlichen Nachteil hätte, nicht erkennbar ist, und daher das Erfordernis der Bewilligung verneint werden kann. Diese Auffassung ist

allerdings nicht zwingend. Teilweise wird auch der Standpunkt vertreten, daß es für eine derartige Umstellung zumindest einer Bewilligung des Grundstückseigentümers bedarf; teilweise wird die Bewilligung von Grundstückseigentümer und Gläubiger (entsprechend §§ 873, 877 BGB) gefordert.

Um hier von Anfang an eine bundeseinheitliche Verfahrensweise bei den Grundbuchämtern sicherzustellen, sieht Satz 1 vor, daß für die Umstellung in der Übergangszeit verfahrensrechtlich der Antrag des Grundstückseigentümers (bzw. – beim Erbbaurecht – des Erbbauberechtigten) oder des eingetragenen Grundpfandrechtsgläubigers (bzw. – bei sonstigen umstellungsfähigen Rechten oder Vermerken – des eingetragenen Berechtigten) ausreicht. Dem Antrag ist jedoch die Zustimmung des anderen Teils beizufügen, damit der durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 („Euro-VO II“) vom 3. Mai 1998 gewährte Schutz vor einer einseitigen Umstellung auf den Euro auch verfahrensrechtlich umgesetzt wird. Der Entwurf stellt klar, daß nicht nur eingetragene D-Mark-Rechte, sondern auch etwa bereits im Grundbuch eingetragene Rechte in ausländischer Währung erfaßt werden, soweit zwischen diesen Währungen und dem Euro ein am 31. Dezember 1999 festzustellender und von da an stets gleichbleibender Umstellungskurs vorhanden sein wird. Hierbei handelt es sich um Rechte in den Währungen der Staaten, die an der einheitlichen europäischen Währung teilnehmen. Rechte in anderen für die Eintragung in das Grundbuch zugelassenen Währungen (etwa Schweizer Franken) sollen aber nicht erfaßt werden, weil diese Währungen nicht am 1. Januar 1999 durch den Euro ersetzt wurden. Halbsatz 2 stellt zusätzlich klar, daß es einer besonderen Form des Antrags und der Zustimmung nicht bedarf, sondern es ausreicht, wenn diese Erklärungen schriftlich vorgelegt werden.

Die am 1. Januar 2002 im Grundbuch eingetragenen Rechte, die auf Deutsche Mark lauten, werden kraft Gesetzes zu einem festen Umrechnungskurs auf Euro umgestellt; gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro sind Bezugnahmen auf die nationale Währungseinheit als Bezugnahme auf die Euroeinheit entsprechend dem Umrechnungskurs zu verstehen. Allerdings weist das Grundbuch noch die Deutsche Mark und den nicht mehr zutreffenden D-Mark-Betrag aus. Unabhängig davon, ob es sich bei dieser Tatsache um eine Unrichtigkeit hinsichtlich einer tatsächlichen Angabe handelt oder ob es sich dabei um eine klarstellungsbedürftige Eintragung oder gar um eine Eintragung handelt, die im Hinblick auf die durch die o. g. Verordnung bereits angeordnete Bezugnahme auf die Euroeinheit keiner weiteren Klarstellung mehr bedarf, sollten die Verfahrensweise der Grundbuchämter und die für eine solche Eintragung erforderlichen Voraussetzungen bundesweit einheitlich gestaltet werden. Da die Tatsache der nicht mehr existenten Deutschen Mark und auch das zu diesem Zeitpunkt festgeschriebene Umstellungsverhältnis offenkundig ist, sollte die Umstellung – wie die Berichtigung einer unrichtigen Angabe tatsächlicher Art – von Amts wegen erfolgen können, was Satz 2 ausdrücklich feststellt. Wegen der Vielzahl der vorhandenen

betroffenen Eintragungen ist den Grundbuchämtern aber kaum zumutbar, sämtliche Blätter auf eine derartige Unrichtigkeit mit dem Ziel einer amtswegigen Berichtigung durchzusehen oder eine Verpflichtung für eine solche Umstellung festzuschreiben. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß eine Umstellung dann nicht sinnvoll ist, wenn die Eintragung einer Auflassungsvormerkung beantragt ist und sich aus dem Kaufvertrag ergibt, daß die eingetragenen Grundpfandrechte im Zuge der Abwicklung des Kaufvertrages gelöscht werden sollen. Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll und vertretbar, daß eine derartige Berichtigung immer dann erfolgen kann (aber nicht muß), wenn in einem bestimmten Blatt ohnehin (irgend)eine weitere Eintragung vorgenommen wird; in diesem Falle sollen aber grundsätzlich gleichzeitig sämtliche dort eingetragenen D-Mark-Rechte auf Euro umgestellt werden. Darüber hinaus muß das Grundbuchamt nach Satz 3 die Umstellung im Grundbuch aber dann eintragen, wenn sie vom Grundstückseigentümer oder vom eingetragenen Berechtigten des Rechts oder Vermerks beantragt wird. Gleiches soll nach Satz 4 gelten, wenn bei dem Recht eine Eintragung (mit Ausnahme allerdings seiner Löschung) vorzunehmen ist oder das Recht oder der Vermerk mit dem Pfandobjekt auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen wird und die Umstellung zusätzlich beantragt worden ist.

Für die vorzunehmenden Umstellungen wird teilweise die Auffassung vertreten, daß die Eintragungen auf dem dafür einzureichenden Brief vermerkt werden müssen. Bei den nach dem 31. Dezember 2001 von Amts wegen vorzunehmenden Umstellungen wäre ein solches Erfordernis einerseits hinderlich. Überdies ist zweifelhaft, ob die Vorschriften der §§ 41 und 62 GBO auf eine solche Umstellung ausgerichtet sind. Der Sinn und Zweck der Briefvorlage sowie des Vermerks nach §§ 41 bzw. 62 GBO besteht einerseits in der Überprüfung der Verfügungsberechtigung des die Eintragung Bewilligenden. Eine derartige Prüfung ist – mangels Erfordernis einer Bewilligung – in den hier zur Frage stehenden Fällen aber nicht geboten. Weiterhin dienen die o. g. Vorschriften der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Brief, denn der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs tritt nur ein, wenn Grundbuch und Brief übereinstimmen. Allerdings kann der Brief selbständig keinen öffentlichen Glauben begründen, sondern nur den des unrichtigen Grundbuchs zerstören. Dieses Erfordernis stellt sich in den vorliegenden Fällen aber bereits deshalb nicht, weil in Ansehung der Umstellung nicht das Grundbuch, sondern der Brief unrichtig ist. Darüber hinaus ist nach dem 31. Dezember 2001 jedermann bekannt, daß ein Grundpfandrecht, das ausweislich des Briefes auf Deutsche Mark lautet, kraft Gesetzes auf Euro umgestellt ist und die Angabe auf dem Brief insoweit nicht zutreffend sein kann. In diesen Fällen wäre die Pflicht zur Vorlage des Briefes sowie das Erfordernis der Anbringung des Vermerks nicht sinnvoll. Satz 3 sieht daher vor, daß für eine Umstellung nach dem 31. Dezember 2001 die Vorlage des Grundpfandrechtsbriefes nicht erforderlich sein soll und die Eintragung der Umstellung auf dem Brief grundsätzlich nicht vermerkt werden soll. Gleichwohl soll ein solcher Briefvermerk aber möglich sein, wenn er ausdrücklich

beantragt wird, um die Fungibilität der Grundpfandrechtsbriefe nicht herabzusetzen.

Anders verhält es sich bei zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 einzutragenden Umstellungen. Da es hier nach Satz 1 des Entwurfs eines Antrags bedarf, erscheint es auch sinnvoll, es bei der in §§ 41 und 62 GBO vorgeschriebenen Briefvorlagepflicht zu belassen.

Zu Absatz 2

Für eine auf Antrag vorzunehmende Umstellung bereits im Grundbuch eingetragener Rechte von Deutsche Mark auf Euro fallen Gebühren nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung – KostO) an (Satz 1). Soweit eine derartige Umstellung vor dem 1. Januar 2002 auf Antrag erfolgt, wäre nach § 67 Abs. 1 Satz 1 eine $\frac{1}{4}$ Gebühr zu erheben; der Wert würde sich nach § 30 KostO bestimmen und wäre mit 10 oder 20 % des Wertes des Rechts anzunehmen. Denkbar wäre auch eine Berechnung nach anderen Vorschriften der KostO, etwa § 64 und die Annahme eines erheblich höheren Gegenstandswertes. Zur Vermeidung umfangreicher und zeitraubender Kostenberechnungen sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer angemessenen Abgeltung des durchschnittlichen Umstellungsaufwands (Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen, Eintragung, Briefvermerk, Verfügung und Versendung der Eintragungsnachrichten und Erstellung der Kostenrechnung) einerseits sowie zur Herbeiführung einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei der Ermittlung der anfallenden Kosten andererseits sieht der Entwurf der Einfachheit halber eine Festgebühr in Höhe von 50 Deutsche Mark (ab dem 1. Januar 2002: 25 Euro) vor. Die Gebühr umfaßt die Eintragung der Umstellung im Grundbuch sowie den entsprechenden Vermerk auf dem Grundpfandrechtsbrief (Satz 2). Etwaige Auslagen für die Rücksendung des Briefes per Einschreiben werden zusätzlich berechnet.

Anders verhält es sich mit der amtswegigen Umstellung nach dem 31. Dezember 2001; vgl. Nummer 1. Hier erscheint eine Eintragungsgebühr nicht gerechtfertigt, da

Gläubiger und Grundstückseigentümer auf die Umstellung der Währungseinheit keinen Einfluß haben. Diese liegt vielmehr ausschließlich im öffentlichen Interesse. Bei der Eintragung dieser Umstellung im Grundbuch, die ja in diesem Fall von Amts wegen erfolgt, erscheint im übrigen auch die Auffassung vertretbar, daß ein Kostenschuldner für die Gebühr nicht vorhanden ist, weil insbesondere § 3 Nr. 1 und 2 KostO nicht anwendbar ist. Um die Umstellung möglichst ressourcenschonend zu gestalten, sollen Umstellungen, die bei Gelegenheit anderer Eintragungen erfolgen, kostenfrei sein, und zwar unabhängig davon, ob sie von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Kostenpflichtig soll dagegen die Umstellung sein, die auf isolierten Umstellungsantrag hin durchzuführen ist. Sie nimmt unnötig Ressourcen des Grundbuchamts bzw. Registergerichts in Anspruch, so daß hier die weitere Erhebung von Kosten gerechtfertigt ist.

Die Vorschrift des § 72 KostO für einen etwa ausdrücklich beantragten Briefvermerk bleibt in jedem Fall unberührt.

Zu Absatz 3

Die vorstehend aufgeführten Fragen stellen sich wegen der gleichartigen Ausgestaltung der Eintragungsverfahren auch für den Bereich der Schiffs(bau)register und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. Absatz 3 sieht daher vor, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 für die Eintragung der Umstellung von Rechten in diesen Registern sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 36a)

Durch die Änderung von § 36a wird die Anwendung der neuen Vorschrift des § 26a in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ermöglicht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihren Ausführungen zu Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates.

Bonn, den 29. Juni 1999

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Volker Kauder
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter